

Magistrats oder das Bezirksamt oder ein Mitglied desselben damit beauftragt ist<sup>q</sup>

(5) Der Magistrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Magistrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Bei Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die das besondere Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein, jedoch muß es durch eine Annahme seiner schriftlichen Erklärung angehört werden.

(7) Der Magistrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 12

(1) Der Oberbürgermeister ist der Vorsitzende des Magistrats. Er vertritt den Magistrat nach außen, leitet die Sitzungen des Magistrats und führt die Dienstaufsicht über die übrigen Magistratsmitglieder.

(2) Die drei Bürgermeister sind die ständigen Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

(3) Der Oberbürgermeister — bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter — hat in Fällen, die keinen Aufschub dulden, die dem Magistrat obliegenden Aufgaben vorläufig allein zu besorgen. Dem Magistrat ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung oder in Fällen von besonderer Wichtigkeit in einer außerordentlichen Sitzung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Solcher Beschluß muß mit dieser Verfassung und mit den Grundsätzen der Demokratie im Einklang stehen.

(4) Der Magistrat besorgt als leitende und vollziehende Behörde seine Aufgaben in Abteilungen, deren Zahl 18 nicht übersteigen darf. Jede Abteilung wird von einem Magistratsmitglied geleitet.

(5) Jedes Magistratsmitglied leitet gemäß der nach Artikel 11 aufgestellten Richtlinien die ihm durch die Wahl-der Vertretungskörper übertragenen Aufgaben selbständig und unter eigener Verantwortung.

#### Artikel 13

Die Beschlüsse der Vertretungskörper in den Beschlußfassungsangelegenheiten (Artikel 5, Nr. (2) und Artikel 11, Abs. 1) sind nur dann für die Gohiatskörperschaft bindend, wenn sie von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat in Übereinstimmung gefaßt worden sind. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so findet zur Herbeiführung einer Verständigung eine gemeinsame Beratung zwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung statt. Wenn eine Verständigung bei dieser gemeinsamen Beratung nicht erzielt wird, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.

### Kapitel IV:

#### Die Bezirksverordnetenversammlung

##### Artikel 14

(1) Groß-Berlin gliedert sich zum Zwecke einer orts-nahen Verwaltung in 20 Verwaltungsbezirke.

(2) Für jeden Verwaltungsbezirk werden zur Wahrnehmung der örtlichen Belange und zur Durchführung der Aufgaben des Bezirks eine Bezirksverordnetenversammlung und ein Bezirksamt gebildet.

(3) Durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung und des Bezirksamtes kann ein Verwaltungsbezirk in Ortsbezirke eingeteilt werden.

##### Artikel 13

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird auf Grund allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten des Verwaltungsbezirkes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(2) In den Verwaltungsbezirken bis ausschließlich 100 000 Einwohnern sind 30 Bezirksverordnete, mit 100 000 bis ausschließlich 200 000 Einwohnern 40 Bezirksverordnete und mit 200 000 und mehr Einwohnern 45 Bezirksverordnete zu wählen.

(3) Die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung finden gleichzeitig mit denen zur Stadtverordnetenversammlung statt.

Die Wahlen der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung sowie Näheres über diese Wahlen werden in der Wahlordnung geregelt.

##### Artikel 16

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung hat im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat aufgestellten Richtlinien über alle Angelegenheiten des Bezirks zu beschließen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamtes nach den für die Wahl des Magistrats geltenden Bestimmungen.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung stellt jährlich als Unterlage für den Gesamthaushaltsplan eine Übersicht über den Bedarf der durch den Bezirk zu verwaltenden Einrichtungen und Anstalten sowie der übrigen Bezirksverwaltungen zusammen.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwendung der für die örtlichen Einrichtungen und Anstalten des Verwaltungsbezirks bereitgestellten Mittel.

##### Artikel 17

(1) Innerhalb zwei Wochen nach der Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung hat das Bezirksamt die Gewählten zur Bildung der Bezirksverordnetenversammlung einzu-berufen und zu Beginn der ersten Sitzung durch Hand-schlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vorstand für die Wahldauer, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung wird einmal im Monat einberufen. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wobei die Tagesordnung mit-zuteilen ist. Die Einladungen sind mindestens zwei volle Tage vor dem Tage der Sitzung einzeln an jeden Bezirksverordneten zu richten.

Außerordentliche Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung können auch

I. seitens des Vorsitzenden,

II. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Bezirksverordneten,

III. auf Verlangen des Bezirksamtes

einberufen werden.

Ausgenommen in Fällen äußerster Dringlichkeit, muß die Einladung ebenfalls mindestens zwei volle Tage vor dem Tage der Sitzung einzeln an jeden Bezirksverord-